



**Landkreis Oldenburg
Landrat Carsten Harings
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen**

11.06.19

**Antrag: Unterschutzstellung mittlere Hunte als Naturschutzgebiet.
- Neuordnung Befahrungsregeln - Flussabschnitt Rittrumer Mühlbach bis zur
Fußgänger Brücke zum Hansberg**

Wir bitten um die Aufnahme folgender Regelungen in §4 (3) Freistellungen in die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ in der Stadt Oldenburg (Oldb) und in den Gemeinden Dötlingen, Großenkneten, Hatten und Wardenburg im Landkreis Oldenburg.

- a) Befahrungszeit von 9 Uhr bis 20 Uhr Flussabschnitt Rittrumer Mühlbach bis zur Fußgängerbrücke zum Hansberg (Nachtruhe)
- b) Beachtung der Pegelstände (grün fahrbar/rot gesperrt)
- c) Betretungsverbot der Kies und Sandbänke „Barneführer Holz/Schreensmoor“
- d) Zertifizierungsnachweis von kommerziellen Bootstourenanbietern

Sehr geehrter Herr Landrat,

Die Hunte als Gewässer zweiter Ordnung, prägt mit ihren abwechslungsreichen Flussabschnitten und naturnahen Umgebung den Naturpark Wildeshäuser Geest, wie kein anderes Gewässer. Die Hunte ist sicherlich für viele Bürger und Touristen ein Anziehungspunkt für Erholung und Freizeitgestaltung. Die Hunte zählt zudem zu den Flüssen, die auf einer Länge von 50 Kilometer eine Durchgängigkeit besitzt, die selten in Deutschland zu finden ist. Mit dem geplanten Abriss des Huntekraftwerkes in Wildeshausen wird sich die Durchgängigkeit noch einmal erheblich vergrößern. Nicht ohne Grund bieten deshalb viele kommerzielle Bootstourenanbieter Kanutouren auf der Hunte an. Damit ist natürlicher Zielkonflikt vorprogrammiert zwischen naturschutzrechtlichen Belangen und den vielen Kanutouristen, die inzwischen Kanutouren von Colnrade bis zum Bootshaus Achterdiek in Oldenburg anbieten. Mit der Unterschutzstellung der mittleren Hunte als Naturschutzgebiet ist eine Neuordnung der bisherigen Befahrungsregeln unumgänglich, wenn man die Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ernst nimmt. In den bisherigen Befahrungsregeln ist man den Bootstourenanbietern ja schon sehr weit entgegengekommen, indem bereits weit vor Ablauf der Brut- und Setzzeit den Fluss befahren darf. In dem jetzigen Entwurf fehlen allerdings wichtige und zentrale Regeln, die unbedingt zu beach-

ten wären, um dem Schutz und der Entwicklung der Hunte gerecht zu werden. Die Hunte leidet besonders in den Monaten Juli und August, wo ein regelrechter Ansturm von Kanutouristen zu beobachten ist.

Aufgrund der intensiven Frequentierung des Flusses, inklusive Lärm, Begehung der sensiblen Gewässerrandstreifen, Sandbänke, ist eine Befahrungszeit angezeigt. Diese sollte von 9 UHR bis 20 Uhr gelten. Damit wären Nachtfahrten und ähnliche Veranstaltungen ausgeschlossen.

Bedingt durch den heißen Sommer 2018, vermutlich verstärkten Wasserentnahme und Grundwassersenkung ist eine Befahrung im Moment nur mit Grundberührungen möglich. Dies betrifft hauptsächlich den Flussabschnitt Rittrum bis zur Fußgängerbrücke zum Hansberg. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Tendenz von trockenen „Sommern“ in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Zum Schutz der Flussökologie ist es daher notwendig mit Hilfe des Pegelstandes (farblich geregelt, grün fahrbar, rot gesperrt) festzulegen, ob eine Befahrung möglich ist oder nicht. Falls keine Befahrung möglich ist, muss an einer anderen Stelle eingesetzt werden. Diese Regelung funktioniert im Landkreis Celle ohne Probleme und ist Standard bei der Befahrung von Kleinflüssen.

Der Flussabschnitt NSG „Barneführer Holz/Schreensmoor“, sollte von den Kanuten zügig durchfahren werden und ein Betretungsverbot der Kies und Sandbänke beinhalten.

Der bekannteste Bootstourenanbieter ist die Firma Yeti Sport & Reisen. Das Unternehmen schult nach eigenen Aussagen ihre Kanuguides mit dem Schwerpunkt „Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit“ aus. Diese Form der Schulung ist nur zu begrüßen und sollte als Standard für alle Bootsanbieter gelten.

mit freundlichen Grüßen,
Johannes Hiltner.